

16. / III. 1915.

**Rumäniens Ausfuhrverbot für Hafer,
Roggen und Erbsen.**

(Tel. des L. T. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Bukarest, 15. März. (Meldung der Agence Telegraphique Roumaine.) Das Amtsblatt veröffentlicht über die Frage des Ausfuhrverbotes für Hafer, Roggen und Erbsen ein Communiqué, worin es heißt: Bei der Schließung des Parlaments ergab sich eine Verwirrung, die zu unbegründeten Vermutungen Anlaß gab. Die Kammer votierte einstimmig das Ausfuhrverbot, der Senat hatte jedoch seine Sitzung bereits geschlossen, und der Entwurf konnte im Senat nicht gleichfalls votiert werden. Dies beeinflusst in keiner Weise die Absichten der Regierung, und das Ausfuhrverbot wird mittels königlichen Dekrets erfolgen.

Die von der Kammer verlangte Verfügung, daß die Regierung eventuell Saatkorn requiriere, wird, falls die Notwendigkeit hiezu vorhanden sein wird, auf Grund des vom Parlament votierten Requisitions-gesetzes getroffen werden können.

Die Demission des Finanzministers Costinescu, von der die Blätter gelegentlich des oberwähnten Zwischenfalles sprachen, hat nicht stattgefunden.